

EINKAUFSDINGUNGEN

Für alle Bestellungen der

WIBERG GmbH
Eichendorffstraße 25
83395 Freilassing
Deutschland
HRB 162,

gelten nachfolgende Bedingungen, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind:

1. Anwendungsbereich, Änderungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Angebote von Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung. Schweigen gilt in keinem Fall als Annahme.

Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen nur schriftlich, per Fax oder E-Mail. In anderer Form getroffene Vereinbarungen bzw. Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung oder jeder Abruf ist unverzüglich vom Lieferanten unter Angabe einer verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

Das gilt auch, wenn wir aufgrund eines bindenden Rahmenvertrages Teillieferungen bestellen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von fünf Tagen bei uns eingehen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Ausganges der Bestellung bei uns folgt. Geht die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist bei uns ein, erlischt unsere Bestellung; ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir die verspätete Bestätigung ausdrücklich schriftlich annehmen. Die Bestätigung gilt als uneingeschränkte Annahme unserer Bestellung und Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Auftragsbestätigungen, welche von unserer Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

Unser Schweigen auf ein neues Angebot gilt nicht als Anerkennung; eine Lieferung gilt vielmehr als nachträgliches Anerkenntnis unserer Bestellung bzw. unserer Einkaufsbedingungen, zu einer Annahme der Lieferung zu unseren Bedingungen sind wir in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet; ebenso wenig zur Retournierung oder Lagerung unaufgefordert zugesandter Ware.

Anderes gilt nur, wenn die Auftragsbestätigung einen ausdrücklichen Widerspruch oder eine ausdrückliche Abweichung enthält; nicht ausreichend ist die Übermittlung abweichend formulierter Geschäftsbedingungen, ein Hinweis darauf sowie jede sonstige Erklärung im vorformulierten Teil der Auftragsbestätigung. Jede Bestätigung, die unserer Bestellung und/oder unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht oder ausdrücklich hiervon abweicht, gilt als Ablehnung unserer Bestellung und ist für uns unverbindlich. Unser Schweigen gilt nicht als Anerkennung; eine Lieferung gilt vielmehr als nachträgliche Anerkennung unserer Bestellung und unserer Einkaufsbedingungen; zu einer Annahme der Lieferung zu unseren Bedingungen sind wir in solchen Fällen berechtigt.

4. Lieferumfang

Die Lieferung hat genau nach unserer Bestellung zu erfolgen. Über Mehr- oder Minderlieferungen ist unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Wird mehr geliefert als bestellt wurde, liegt in der Übernahme der Mehrmengen durch uns keine Vertragsveränderung vor. Vielmehr ist der zuviel gelieferte Teil auf unser Verlangen vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Mindermengen sind unverzüglich nachzuliefern bei sonstiger aliquoter Preisreduktion, sofern eine Minderlieferung von uns ausdrücklich akzeptiert wird.

5. Lieferzeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung pünktlich zu erbringen. Umstände (höhere Gewalt eingeschlossen), die eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine behalten wir uns vor, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen und einen Verspätungsschaden gelten zu machen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ersatz für verspätete Lieferungen oder Minderlieferungen auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite zu beziehen.



MEHR GESCHMACK. MEHR GENUSS.

6 Lieferqualität

Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt die in der Bestellung geforderte oder mangels besonderer Forderung die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen. Die in der Bestellung geforderte Beschaffenheit und Eignung gilt als vereinbart. Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an uns geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist eine Spezifikation vorzulegen. Spezifikationen sind vom Lieferanten bei Veränderungen sofort, mindestens jedoch jährlich zu aktualisieren und uns zur Verfügung zu stellen.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gilt als vereinbarte Beschaffenheit, dass sie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des in Österreich und Deutschland geltenden Lebensmittelrechtes entsprechen und für den dem Lieferanten mitgeteilten oder bekannten Zweck unbedenklich sind. Verpackung, Kennzeichnung und Versicherung der Ware geht bis zur Abnahme der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln oder Verpackungen müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Alle Sendungen sind gemäß den einschlägigen Spezifikationen zu kennzeichnen.

Bei der Lieferung von Maschinen und technischen Geräten aller Art gilt als vereinbarte Beschaffenheit, dass sie sämtlichen in Österreich und Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Unfallverhütung und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen, sowie Umweltschutz und allen sonstigen allgemein anerkannten Normen (z.B. ÖVE-, CE und DIN-Normen) entsprechen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass unsere Vertreter jederzeit seinen Produktionsbetrieb während der normalen Arbeitszeiten ohne Voranmeldung besuchen können, und dass seine durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen (sein Qualitätssicherungssystem) durch uns überprüft und die dazugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.

7. Gewährleistung, Garantie

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass seine Lieferung die vertragsgemäße Beschaffenheit der Kaufsache hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, umweltrelevanten und lebensmittelrechtlichen Vorschriften) entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle für das Produkt wesentlichen technischen und faktischen Informationen auch hinsichtlich Produktänderungen unverzüglich mitzuteilen, weiters den Hersteller des Produktes sowie den Namen des Importeurs, der das Produkt in Verkehr gebracht hat.

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir dem Lieferanten offene Mängel der Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der

Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen.

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu diesen Nebenkosten gehören insbesondere auch Kosten, welche bei der Fehlersuche, beim Ausbau eines fehlerhaften Teils und beim Einbau eines Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.

Ist eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, oder wird sie über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf seine Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich sein, werden wir die notwendigen Maßnahmen sofort einleiten und den Lieferanten unverzüglich darüber informieren. Kleine Mängel können von uns ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Datum unseres Abnahmeschreibens. Verzögert sich die Abnahme durch unser Verschulden, endet sie zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau bzw. Inbetriebnahme und endet so in spätestens vier Jahren nach Lieferung. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt hat oder die Beseitigung verweigert. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen. Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.

8. Haftung

Soweit die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten fehlerbehaftet ist, soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenverpflichtungen verstößt oder vertraglich vereinbarte Termine nicht einhält (Vertragsverletzung), haftet er uns gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu

dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhanges zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.

Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sowie seiner Vorlieferanten hat er in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.

Soweit wir haften, stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Kontrolle der Warenqualität durch uns hat keinen Einfluss auf die Haftung des Lieferanten.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

9. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10. Versand

Unsere Versandadressen sind auf der Vorderseite unseres Bestellschreibens vermerkt. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Versand geschieht frei angegebener Verwendungsstelle. Ist im Gegensatz hierzu Lieferung ab Werk oder Auslieferungslager vereinbart, so übernimmt der Absender die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg und die richtige Frachtbriefdeklaration zu wählen. Das Transportrisiko geht bei Lieferung frei Verwendungsstelle ausschließlich zu Lasten des Lieferers.

11. Rechnungen

Die Rechnungen müssen ordnungsgemäß – nach der jeweils zur Anwendung kommenden Gesetzeslage – ausgestellt werden. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU, ist zwingend die UID-Nummer beider Vertragspartner anzuführen.

Die Rechnungen sind bei Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern sind zusätzlich Rechnungen in zweifacher Ausfertigung der Ware beizupacken. Rechnungen sind an die in der Bestellung angeführte Gesellschaft auszustellen.

12. Zahlungsbedingungen, Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist ein nach oben begrenzter und vereinbarter Festpreis. Jede Preiserhöhung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ist in unserer Bestellung kein Preis angegeben, so ist der vom Lieferanten genannte verbindliche Preis von uns schriftlich zu bestätigen.

Der Kaufpreis wird nach 60 Tagen zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang des Liefergegenstandes, Lieferscheines und der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den Fristbeginn gelten 3% Skonto, wobei der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank für die Frist entscheidend ist.

13. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

14. Sorgfaltspflicht des Lieferanten für Material und Unterlagen

Lieferanten, denen von uns zur Ausführung von Leistungen Ware, Material oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, haften für alle Folgeschäden. Ware, Material und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Jede Be- und Verarbeitung erfolgt für uns.

Ohne ausdrückliche Zustimmung von uns, darf die WIBERG Gruppe nicht als Referenz genannt werden.

Sollten dem Lieferanten im Zuge der Zusammenarbeit mit uns Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, verpflichtet er sich zur Geheimhaltung. Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der aus einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht.

Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung an uns ist die angegebene Lieferanschrift. Kommt die angegebene Lieferanschrift nicht als Erfüllungsort zum Tragen, so gilt nach unserer Wahl das Werk in Salzburg/A bzw. in Freilassing/D als Erfüllungsort. Als Erfüllungsort für unsere Zahlungen gilt nach unserer Wahl ausschließlich Salzburg/A bzw. Freilassing/D.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Traunstein, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne von den §§ 1 ff HGB ist.

17. Teilungswirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, gelten alle übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung, die ihr rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.